

An  
Landesinnungen Bau  
Verteiler Bauindustrie  
Fachvertretungen Bauindustrie  
AS Arbeits- und Sozialrecht  
AS Rechts- und Versicherungsfragen  
AS Arbeitssicherheit  
Sonderverteiler Coronavirus Q4/20

Bundesinnung Bau und  
Fachverband der Bauindustrie  
Wirtschaftskammer Österreich  
Schaumburgergasse 20 | 1040 Wien  
T +43 (0)5 90900-5222 | F +43 (0)5 90900-5223  
E office@bau.or.at  
W www.bau.or.at

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
RR/CW/MS

Datum  
12.1.2022

## **R U N D S C H R E I B E N Nr. 01**

### **6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 11.1.2022 ist die 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung ([6. COVID-19-SchuMaV, BGBl II 2022/6](#)) in Kraft getreten. Weiters gilt seit 8.1.2022 eine neue behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen ([Merkblatt des Sozialministeriums](#)).

Die schon bisher geltenden allgemeinen Regelungen (wie z.B. 2-Meter-Mindestabstand, Ausgangsbeschränkungen für Personen ohne 2G-Nachweis etc.) wurden in der novellierten Schutzmaßnahmenverordnung im Wesentlichen beibehalten. Neu hinzugekommen ist eine allgemeine Verpflichtung zum Tragen einer Maske, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann oder nicht eingehalten wird (§ 2 Abs 9 SchuMaV).

Für Baubetriebe sind unter anderem nachfolgende Regelungen bzw. Neuerungen relevant:

#### **Maskenpflicht**

Die in § 2 Abs 9 SchuMaV neu festgelegte allgemeine Maskenpflicht gilt zwar grundsätzlich auch für Arbeitsorte, jedoch kommt hier vorrangig der schon bisher geltende § 11 Abs 3 SchuMaV zur Anwendung. Demgemäß ist an Arbeitsorten eine Maske zu tragen, wenn das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann. Als sonstige geeignete Schutzmaßnahmen gelten nach wie vor insbesondere technische Maßnahmen (z.B. Trenn- oder Plexiglaswände) und - sofern technische Maßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würden - organisatorische Schutzmaßnahmen (wie z.B. das Bilden von festen Teams).

#### **Kundenbereiche**

Wie bisher dürfen Kundenbereiche von Betriebsstätten zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen (also z.B. für Beratungsleistungen in Baubetrieben) nur betreten werden, wenn die Kunden über einen 2G-Nachweis verfügen und eine Maske tragen (siehe [Rundschreiben Nr. 40 vom 14.12.2021](#)). Zusätzlich haben nunmehr die Betreiber aller Kundenbereiche -

nicht nur im Einzelhandel - dafür Sorge zu tragen, dass bereits möglichst beim Einlass, jedenfalls aber bei der Inanspruchnahme der Dienstleistung eine Kontrolle des 2G-Nachweises erfolgt (§ 6 Abs 1a SchuMaV).

### **Kontaktpersonennachverfolgung**

Die behördliche Kontaktpersonennachverfolgung wurde aufgrund der Omikron-Variante wesentlich gelockert. Die frühere Unterscheidung von K1- und K2-Kontaktpersonen ist entfallen. Weiters wurde der Kreis der potenziellen Kontaktpersonen eingeschränkt: Personen, welche drei Mal geimpft sind, gelten in der Regel nicht mehr als Kontaktpersonen. Gleches gilt, wenn bei Kontakten korrekte Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos gesetzt wurden, wie z.B. das beidseitige Tragen einer FFP2-Maske. Alle Details dazu finden sich im aktuellen Merkblatt des Sozialministeriums (siehe oben).

Freundliche Grüße



Mag. Michael Steibl  
Geschäftsführer



DI Robert Rosenberger  
Referent



Dr. Christoph Wiesinger  
Referent